

### Allgemeine Lieferungsbedingungen.

1. Alle Angebote sind freibleibend.
2. Mündliche und fernmündliche sowie durch unsere Reisende oder Vertreter getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dieser steht die Erteilung der Rechnung gleich.
3. Bottichwagen und Fässer werden leihweise von uns zur Verfügung gestellt und sind in gutem Zustande frachtfrei zurückzusenden. Unterbleibt die Rücksendung innerhalb sechs Wochen vom Versandtage ab, so sind wir berechtigt, für Leihgebühr RM. 1.— pro Hektoliter und Monat in Anrechnung zu bringen. Bei Verlust wird das Gebinde zum Tagespreis berechnet.
4. Die Alkoholstärke aller Spirituosen versteht sich nach Destillationsprobe in Volumen-Prozent, sofern nicht nach steueramtlicher Abfertigung per Liter r. A. berechnet wird.
5. Unbeanstandete Uebernahme von der Bahn bestätigt ordnungsgemäße Verpackung und schließt eine Reklamation dieserhalb aus.
6. Staatliche und behördliche Maßnahmen, die zwischen Vertragsschluß und Lieferung eintreten und die Preisbemessung beeinflussen, berechtigen uns, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen oder vom Verkauf zurückzutreten.
7. Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch Ausstände, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Transporterschwerungen und Rohstoffmangel gehören, oder sonstige die Vertragserfüllung erschwerende oder verteuernde Umstände berechtigen uns, nach unserer Wahl vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Störung hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn das Geschäft während des Bestehens solcher Hinderungsgründe abgeschlossen ist.
8. Die vereinbarte Lieferzeit ist unverbindlich, wird aber nach Möglichkeit eingehalten. Lieferungen erfolgen für Rechnung und Gefahr des Empfängers unversichert.
9. Für Abschlüsse gilt die Lieferungsverpflichtung nur für den vereinbarten Termin. Nach Ablauf des Termins kann die Firma ohne weiteres absenden.
10. Da die Vertragsabschlüsse die Kreditwürdigkeit unserer Kunden voraussetzen, können wir nach unserer Wahl von bereits abgeschlossenen Verträgen zurücktreten oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, wenn nach Vertragsschluß uns bekannte werdende Umstände eine Kreditgewährung ohne Deckung nach unserer Ansicht nicht mehr angebracht erscheinen lassen. Diese Rechte stehen uns auch dann zu, wenn wir schon ganz oder teilweise geliefert haben.
11. Wenn ein Käufer seine Zahlungen einstellt oder mit der Erfüllung einer Zahlungs- oder Abnahmeverpflichtung uns gegenüber in Verzug gerät, oder wenn gegen ihn ein Wechsel protestiert wird, so sind wir, unbeschadet der Rechte aus Ziffer 10 dieser Bedingungen, nach unserer Wahl berechtigt, die sofortige Berichtigung aller uns gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten — auch im Falle einer Stundung — zu verlangen oder die Vertragserfüllung abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.
12. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung — bei Schecks und Wechseln bis zu deren Einlösung — bleibt Verkäufer Eigentümer der Ware. Für den Fall, daß die Ware vom Käufer verarbeitet oder unterscheidbar vermischt wird, überträgt der Käufer bereits hiermit das Eigentum an der entstehenden Ware sicherungshalber an den Verkäufer, und es gilt als vereinbart, daß der Käufer diese Ware für den Verkäufer verwahrt. Der Käufer ist berechtigt, die Ware oder das unter ihrer Verwendung hergestellte Erzeugnis im ordnungsmäßigen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt hiermit alle von ihm für den Fall der Weiterveräußerung erworbenen Forderungen gegen seine Abnehmer sicherungshalber an den Verkäufer ab, bleibt jedoch berechtigt, dieselben einzuziehen, solange er sich nicht im Verzuge befindet. Soweit der Besteller die abgetretene Forderung selbst einzieht, geschieht dies nur treuhänderisch und auf Rechnung des Lieferers, dem daher der eingezogene Erlös zusteht und abzuliefern ist. Der Besteller behält dieses Einziehungsrecht nur solange, als er seinen Zahlungsverpflichtungen dem Lieferer gegenüber nachkommt. Im Falle seines Zahlungsverzugs geht er dieses Rechts verlustig und ist verpflichtet, dem Lieferer die ausstehenden Forderungen bekanntzugeben und seine Drittkäufer von den Forderungsabtretungen zu benachrichtigen. Bei Zahlungseinstellung hat er außerdem dem Lieferer die vorhandenen Bestände anzuzeigen; soweit die Drittkäufer noch nicht eingelöste Wechsel an den Besteller gegeben haben, sind diese alsdann auf den Lieferer zu indossieren. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so ist der Lieferer unbeschadet der Aufrechterhaltung des Kaufvertrages berechtigt, die Ware zurückzuverlangen. Übereignung oder Verpfändung der vom Verkäufer gelieferten Waren oder der daraus entstandenen Forderungen ist vor vollständiger Begleichung aller aus dem Geschäftsverkehr bestehenden Verbindlichkeiten unzulässig.
13. Zahlungen sind nur an uns zu leisten, wenn nicht besondere Vollmachten vorliegen, die nachzuweisen sind. Für hereingegebene Diskonten, die unter die Verordnungen vom 17. 11. 1931 RGBl. Teil I S. 675 und 12. 3. 1932 RGBl. I S. 130 fallen, verpflichtet sich der Einreicher zur Übernahme der von uns der Bank an Einlösungs Statt übergebenen Osthilfe-Entschuldungsbriefe zum Nennwert.
14. Der Erfüllungsort für alle aus dem Abschluß sich ergebenden Verpflichtungen ist für beide Parteien der Sitz der liefernden Firma. Gerichtsstand: Schirgiswalde i. Sa., sachlich und örtlich zuständig.

BK 703